

Benutzungsordnung

der Ortsgemeinde Einig für das Bürgerhaus

Der Ortsgemeinderat Einig hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 folgende Neufassung der Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Einig. Soweit es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde Einig benötigt wird und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und sonstigen Institutionen zur Verfügung.

Es kann auch Privatpersonen und auswärtigen Antragstellern überlassen werden.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

1. Das Bürgerhaus dient allen öffentlichen, vereinlichen und privaten Veranstaltungen, deren Ziel es ist, das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde zu fördern.
Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen noch den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Ortsgemeinde abträglich sein.
2. Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses ist bei dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu beantragen. Er setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages voraus, in dem Nutzungszweck und Nutzungszeit festgelegt sind und in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
Bei Abschluss des Vertrages ist dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten eine verantwortliche Person zu benennen.
3. Ausstellungen mit lebenden Tieren sind nicht erlaubt.
4. Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Bürgerhaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht um
 - a) vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
 - b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen,handelt.
5. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die entsprechenden Störungen der Anwohner so gering wie möglich zu halten sind. Insbesondere bei Musik- und Gesangsdarbietungen sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die entsprechenden Vorschriften der Landesbauordnung und der TA-Lärm gelten entsprechend. Einzuhalten sind insbesondere tags 60 dB(A) (von 06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts 45 dB(A) (von 22:00 bis 06:00 Uhr).
6. Das Bürgerhaus wird generell freitags nicht für geschlossene private Veranstaltungen vermietet.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht in dem Bürgerhaus steht dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Umfang der Benutzung

1. Das Bürgerhaus ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln. Der Benutzer trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Die Räume sind so zu nutzen, dass die Sicherheit der Benutzer gewährleistet ist. Der Veranstalter ist verantwortlich für das Freihalten der Feuerwehrbewegungsflächen um und am Objekt.
2. Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen
 - des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
 - der Gaststättenverordnung (GastVO)
 - der Gewerbeordnung (GewO)
 - der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglichen Nutzung des Bürgerhauses ist Folge zu leisten. Dabei ist dieser Person freier Zutritt zu gewähren.
4. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage rund um das Bürgerhaus wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Fenster und Türen sind zu verschließen und Lichtquellen auszuschalten. Heizkörper sind auf „**“ zu stellen. Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
5. Ist vom Benutzer die Anbringung einer Dekoration vorgesehen, so ist dies dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten anzuzeigen und die Ausschmückung vorher mit diesem abzusprechen. Die Dekoration muss so beschaffen sein, dass keine Gefährdung der Einrichtung entstehen kann. Zur Anbringung der Dekoration dürfen am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen weder Nägel oder Tacker verwendet werden. Dies gilt auch für Böden, Wände und Decken.
6. Darbietungen und Maßnahmen im Umgang mit Pyrotechnik (Feuerwerkkunst, Feuerwerkerei) sind nicht erlaubt.

§ 5

Kostenfreie Nutzung, Nutzung, Mietzins, Kautions

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses wird ein Mietpreis erhoben, der für die Unterhaltung des Gebäudes, seiner Anlagen und seiner Einrichtung verwendet wird. Entgeltsschuldner ist der Veranstalter bzw. Benutzer.
Das Bürgerhaus steht Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und Institutionen der Ortsgemeinde kostenfrei zur Verfügung, sofern bei Veranstaltungen kein Gewinn erzielt wird.
Gruppen, die freitags das Bürgerhaus nutzen, zahlen jährlich eine Energiepauschale in Höhe von 255,65 EUR.
2. Die Höhe des Mietpreises ergibt sich aus der Mietpreistabelle, die Bestandteil der Benutzungsordnung ist. Der Mietpreis muss 14 Tage vor der Veranstaltung auf dem Konto der Verbandsgemeinde Maifeld in Polch, zu Gunsten der Ortsgemeinde Einig, bei der Kreissparkasse Mayen, BLZ 576 500 10, Konto-Nr.: 070-000 898, oder bei der Volksbank Rhein-Ahr-Eifel eG, BLZ 577 615 91, Kto. Nr.: 210 401 400, eingegangen sein.
3. Die Kautions ist bei Nutzungsbeginn zu entrichten. Eventuell anfallende Restkosten werden mit der Kautions verrechnet.
Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 6

Reinigung

1. Anfallender Abfall ist zu sammeln und zu entsorgen.
2. Räumung und komplette Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten (Gemeinschaftsraum, Küche, Toilettenanlage, Flur) und des benutzten Inventars sowie Reinigung des Eingangsbereiches ist vom Benutzer bis spätestens 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages durchzuführen. Der Thekenraum ist sofort nach Abschluss der Veranstaltung so herzurichten, dass am Tag darauf die Einrichtungen, ohne vorherige Säuberungsarbeiten, genutzt werden können.

§ 7

Haftung

1. Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Sind Schäden entstanden, sind diese dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten sofort mitzuteilen.
2. Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Im Schadensfall haftet der Benutzer für Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z.B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert).
Jeden, durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden, trägt der Benutzer.
3. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde und die Besucher seiner Veranstaltungen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.

4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

§ 8 Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung ist im Bürgerhaus an geeigneter Stelle ausgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.1995, in der Fassung vom 28.04.1997, außer Kraft.

56751 Einig, 21. März 2012
Der Ortsbürgermeister

HANS MÜNCH

Mietpreistabelle

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Einig

I. Nutzungskosten

Privatpersonen mit Wohnsitz in Einig einschließlich Energiepauschale	60,00 EUR/Tag
Auswärtige Privatpersonen/Auswärtige Vereine einschließlich Energiepauschale	90,00 EUR/Tag
Kindergeburtstage bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Das Bürgerhaus muss ab 19.00 Uhr für andere Nutzungen wieder zur Verfügung stehen.	15,00 EUR

II. Kaution

Ortsansässige Privatpersonen und Vereine	60,00 EUR
Auswärtige Privatpersonen/Auswärtige Vereine	90,00 EUR

Nutzungsvertrag für das Bürgerhaus Einig

zwischen

der Ortsgemeinde Einig, vertreten durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten

und

Name, Vorname, Straße, PLZ u. Ort

Die Ortsgemeinde Einig überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten des Bürgerhauses

für die Veranstaltung am _____.

Das Nutzungsentgelt beträgt _____ EUR und ist in voller Höhe so rechtzeitig zu zahlen, dass es 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung also bis zum _____ bei der Verbandsgemeindekasse Maifeld in Polch, zu Gunsten der Ortsgemeinde Einig, eingegangen ist. Bei Zahlung bitte angeben: 023 57301-441200.

Die Zahlung kann auf folgende Konten erfolgen:

Volksbank Rhein-Ahr-Eifel eG
KSK Mayen

BLZ 577 615 91, Konto-Nr.: 210 401 400
BLZ 576 500 10, Konto-Nr.: 070-000898

Die Kautions ist bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen.

Das am 15.02.2008 in Kraft getretene Nichtraucherschutzgesetz ist zu beachten. Es wird ausdrücklich auf das **Rauchverbot** für das **gesamte** Bürgerhaus hingewiesen. Der Nutzer kennt die Bestimmungen der Benutzungsordnung und erkennt diese an.

Einig, _____

Für die Ortsgemeinde:

Nutzer:

Vorname, Name
Ortsbürgermeister/
Vertreter

Vorname, Name

Kautions über _____ €

Erhalten:
Einig, _____

Zurückerhalten:
Einig _____

Ortsbürgermeister/Vertreter

Vorname, Name